

# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2010-093**

öffentlich

**Durchführung der Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Beethovenstraße"**

Einreicher: Bürgermeister	30.06.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung/Bauen / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

## Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
07.09.2010	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6    Ja: 5    Nein: 1    Enth.: 0
09.09.2010	Hauptausschuss	Anw.: 7    Ja: 7    Nein: 0    Enth.: 0
22.09.2010	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 23    Ja: 22    Nein: 1    Enth.: 0

## Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Beethovenstraße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

U w e   S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.06.2007 (BV 2007-051) die Aufstellung des Bebauungsplanes und in ihrer öffentlichen Sitzung vom 28.04.2010 (BV 2010-037) die öffentliche Auslegung der Planunterlagen und die Durchführung des Planverfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen ist ortsüblich bekannt gemacht und fristgerecht durchgeführt worden. Die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren sind in der Anlage aufgeführt.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S.202, haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlagen**

Abwägungstabelle